

DIE WELT

Buchungspostenentgelt

BGH verbietet Bankgebühr für Rücklastschriften

Der Bundesgerichtshof hat sich erneut auf die Seite der Kunden gestellt: Banken dürfen auch Geschäftsleuten nicht jede Buchung berechnen. Die Liste der unberechtigten Gebühren wird immer länger.

Von Karsten Seibel Korrespondent für Wirtschafts- und Finanzthemen in Frankfurt
28.07.15



DAFÜR MÜSSEN BANKKUNDEN NICHT ZAHLEN
Diese Bankentgelte hat der Bundesgerichtshof für unzulässig erklärt

- Fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge (BGH, Az. XI ZR 174/13 u. Az. XI ZR 434/14)
- Ein- und Auszahlungen auf das eigene Konto/vom eigenen Konto (BGH, Az. XI ZR 80/93 und XI ZR 217/95; BGH Az. XI ZR 217/95)
- Kontoauszüge nachträglich erstellen (BGH, Az. XI ZR 66/13)
- Erbfälle und Nachlässe (u.a. LG Frankfurt, 2/2 O 46/99)
- Von der eigenen Bank verweigerte Einlösung von Lastschriften, Schecks, Daueraufträgen, Überweisungen sowie für Benachrichtigungen (u.a. BGH, Az. XI ZR 197/00)
- Freistellungsaufträge ändern (BGH, Az. XI ZR 269/96)
- Kontenpfändung (BGH, ZR 219/98 und Az. XI ZR 8/99)
- Führen eines Darlehenskontos (BGH, Az. XI ZR 388/10)
- Keine Mehrkosten durch Pfändungsschutzkonto (BGH, Az. XI ZR 260/12)
- Girokonten und Sparbücher einrichten oder auflösen

Foto:

Die Liste der Gebühren, die Banken von Kunden nicht kassieren dürfen, wird immer länger. Der Bundesgerichtshof (BGH) machte in einer Grundsatzentscheidung deutlich, dass Banken auch bei Konten von Geschäftskunden nicht jede Buchung berechnen dürften. Die obersten Richter erklärten eine entsprechende

Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Baden-Baden Gaggenau für unwirksam (Az.: XI ZR 434/14).

So hätten Banken keinen Anspruch auf ein sogenanntes Buchungspostenentgelt, wenn eine Abbuchung unrechtmäßig oder fälschlich ausgeführt wird. In diesem Fall, wenn etwa das Konto nicht gedeckt ist, kommt es in der Regel zu einer – für die Banken teuren – Rücklastschrift.

Der BGH erklärte die bei vielen Sparkassen übliche Klausel für ungültig, weil sie Unternehmer unangemessen benachteilige. Im Januar hatte der BGH solche Extragebühren für Fehlbuchungen bereits für Privatkunden für unzulässig erklärt (Az.: XI ZR 174/13).

Unterschiedliche Urteile in den Vorinstanzen

Geklagt hatte ein Versicherungsmakler aus Baden-Baden. Er forderte von der Sparkasse Baden-Baden Gaggenau mehr als 77.000 Euro zurück – und hatte damit vor dem BGH Erfolg. Die Bank hatte für die Rückbuchung geplatzter Lastschriften pauschal je 32 Cent verlangt – zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr für die Rückgabe der Lastschrift.

Der Makler verwaltet etwa 25.000 Versicherungsverträge und kassiert dabei im Auftrag der Versicherer die von Kunden zu zahlenden Prämien ein. Dabei kam es häufig zu Rückbuchungen. Nach Angaben des Anwalts der Sparkasse fielen bei dem Makler 40 Prozent Rücklastschriften pro Monat an. Das sei eine große Belastung für die Bank.

Die Vorinstanzen hatten den Fall unterschiedlich entschieden: Das Landgericht Baden-Baden gab dem Kläger recht, das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe wies die Klage ab. Das OLG-Urteil hob der BGH jetzt auf die Revision des Maklers hin auf und kippte die Klausel. Viele Unternehmen könnten nun diese Gebühren ebenfalls von ihrer Bank zurückverlangen, jedenfalls für die vergangenen drei Jahre. Alle weiter zurückreichenden Fälle sind nach Angaben eines Anwalts verjährt.

Erfüllung eigener Pflichten nicht abwälzen

Damit stellt sich der XI. Zivilsenat des BGH wiederholt auf die Seite der Kunden. Für die Banken ist dies keine gute Nachricht. Seit Längerem beklagen sich Vorstände bereits darüber, dass sie angesichts der niedrigen Zinsen mit Konten ohnehin kaum noch Geld verdienen.

Bei der Entscheidung im Januar zu den Privatkundenkonten hatten die Richter eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank Gräfenberg-Forchheim-Eschenau-Heroldsberg in Franken gekippt. Die Klausel sah einen Pauschalpreis von 0,35 Euro "pro Buchungsposten" vor. Das benachteilige Kunden unangemessen, mahnten die Richter schon damals an. Nach dem Gesetz habe die Bank als Zahlungsdienstleister keinen Anspruch auf ein Entgelt, wenn ein Zahlungsauftrag fehlerhaft ausgeführt werde, hieß es. Sie dürfe die Erfüllung eigener Pflichten nicht auf die Kunden abwälzen.

Bankgebühren zurückfordern – so geht's

- Erster Schritt
- Vertragsdatum
- Zweiter Schritt
- Dritter Schritt

Verbraucherschützer bemängeln seit Langem, dass Kunden immer wieder von sich aus ermitteln müssen, ob tatsächlich nur die erlaubten Kosten in Rechnung gestellt wurden. Das gilt sowohl fürs Girokonto als auch für Kredite oder Bau- und Immobilienfinanzierungen sowie sonstige Geldanlagen. Bereits abgebuchte, unzulässige Entgelte können in der Regel noch drei Jahre lang zurückgefordert werden. Unter bestimmten Umständen sogar noch länger.

Im Vorjahr hatten vor allem die Richtersprüche des Bundesgerichtshofs zu den Bearbeitungsgebühren bei Kreditverträgen für Schlagzeilen gesorgt (Az. XI ZR 348/13 und 17/15). Mehrere Hunderttausend Kunden verlangten bis Ende 2014 von ihrer Bank die Gebühren zurück.

Unzulässige "Strafgelder" bei Depotwechsel

Grundsätzlich dürfen Banken kein Geld verlangen, wenn sie eine Leistung im eigenen Interesse ausführen. Darunter fallen recht simple Sachen wie die Bearbeitung von Verbraucherkrediten, aber auch die Wertermittlung einer Immobilie – etwa eines Hauses oder einer Eigentumswohnung. Unrechtmäßig ist eine Gebühr in der Regel auch dann, wenn die Bank "nur" einer gesetzlichen Pflicht nachkommt, indem sie die Leistung anbietet. Das ist etwa der Fall bei Freistellungsaufträgen oder wenn sie ihre Kunden darüber informiert, dass sie eingehende Raten für ein Baudarlehen verbucht hat.

"Strafgelder" fürs Wechseln von Depots sind unzulässig. Auch für das Einrichten oder Auflösen von Girokonten und Sparbüchern sowie für Nachforschungen, ob eine Überweisung beim Empfänger angekommen ist, darf keine Gebühr berechnet werden. Soll ein Kunde für das Führen eines Darlehenskontos zahlen, kann er getrost abwinken (Az. XI ZR 388/10). Auch für ein Pfändungsschutzkonto dürfen keine Mehrkosten berechnet werden (Az. XI ZR 260/12).

Und auch auf unteren Instanzen gibt es eine Reihe von Urteilen, die den Kunden zumindest zu Nachfragen bei seiner Bank verleiten sollten. Wenn eine Kreditkarte verloren oder kaputtgeht, darf die Bank nicht in jedem Fall Geld für eine Ersatzkarte berechnen. Ist die Bank selbst für den Verlust verantwortlich, muss sie kostenlos für Ersatz sorgen, hat unter anderem das Oberlandesgericht Celle entschieden (Az.: 13 U 186/99).

Auch für die Bearbeitung von Erbfällen und Nachlässen dürfen keine zusätzlichen Kosten anfallen. Wenn ein Kontoinhaber stirbt, muss die Bank dem Finanzamt den Kontostand des Erblassers mitteilen – unentgeltlich, wie die Landgerichte Frankfurt am Main und Dortmund entschieden (Az.: 2/2 O 46/99 und 8 O 57/01). Gleiches gilt für den Fall, dass das Konto auf den Namen des Erben umgeschrieben werden muss.